

**Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 14.12.2022**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Heranziehung und Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	988,49 Euro
b) jede weitere Grabstelle	889,64 Euro
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	32,95 Euro
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	474,48 Euro
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	810,56 Euro
3) bei Reihenpflegegrabstätten	968,72 Euro
4) bei anonymen Reihengrabstätten	*889,64 Euro
5) bei Urnenwahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	494,25 Euro
b) jede weitere Grabstelle	444,82 Euro
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	19,77 Euro

6)	a)	bei Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage	494,25 Euro
	b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	19,77 Euro
7)	a)	bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	810,56 Euro
	b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	32,42 Euro
8)	a)	bei Urnengrabstätten im Baumhain	810,56 Euro
	b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	32,42 Euro
9)		bei Urnenreihengrabstätten	425,05 Euro
10)		bei Urnenreihenpflegegrabstätten	444,82 Euro
11)		bei anonymen Urnenreihengrabstätten	*405,28 Euro
12)	a)	bei Urnenpartnergrabstätten, je Stelle	444,82 Euro
	b)	für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	19,77 Euro
13)		im Kolumbarium I + II	
	a)	Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
		I) für eine Kammer insgesamt	2.174,68 Euro
		II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	86,99 Euro
	b)	Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
		I) für eine Kammer insgesamt	2.056,06 Euro
		II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	82,24 Euro
		III) je Stelle in einer Kammer	514,02 Euro
		IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	20,56 Euro

*siehe Erläuterung in § 3 Absatz 7

- (2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Wahlgrabstätten, je Stelle	1.210,61 Euro
2)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	338,97 Euro
3)	bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	932,17 Euro
4)	bei anonymen Reihengrabstätten	*871,64 Euro
5)	bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	1.059,66 Euro
6)	bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenwahlgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlage, je Stelle, Urnenreihengrabstätten anonymen Urnenreihengrabstätten	230,02 Euro *230,02 Euro
7)	bei Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	418,04 Euro
8)	bei Urnenpartnergrabstätten einschließlich der Namensplatte	418,04 Euro
9)	bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes	336,46 Euro
10)	bei Urnengrabstätten im Baumhain einschließlich des Namensschildes, je Stelle	364,46 Euro
11)	im Kolumbarium I + II einschließlich des Namensschildes, je Stelle	147,86 Euro

*siehe Erläuterung in § 3 Absatz 7

- (3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.
- (4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1)	Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	265,00 Euro
2)	Benutzung einer Leichenkammer	85,00 Euro

- (5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1)	bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	52,54 Euro
2)	bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	29,42 Euro

- (7) Wenn und soweit die mit Sternzeichen gekennzeichneten Gebühren gesetzlich der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich diese Gebühren um den Umsatzsteuersatz von derzeit 19 %. Es werden dann folgende abweichende Gebühren erhoben:

Gebühr gemäß		
1)	§ 3 Absatz 1 Ziffer 4	1.058,67 Euro
2)	§ 3 Absatz 1 Ziffer 11	482,28 Euro
3)	§ 3 Absatz 2 Ziffer 4	1.037,25 Euro
4)	§ 3 Absatz 2 Ziffer 6	273,72 Euro

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 14.12.2022

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.